

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 6 (1940)

Heft: 83

Artikel: Reglement für Vorführoperateure

Autor: Tenger

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-732743>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III. Militär-Vorführungen in Orten ohne feste Kinos.

Kosten der ambulanten Filmprogramme.

Art. 13. Zuzolge dieser Vereinbarung zwischen der Armee und den Verbänden der Filmwirtschaft dürfen die Filmverleiher den Truppen-Kommandos als Filmmiete für vollständige Normaltonfilmprogramme pro Tag nicht mehr als Fr. 20.— für die erste und je Fr. 5.— für alle weiteren Vorstellungen berechnen. Für längere Beanspruchung eines Filmprogramms soll die Erreichung einer Herabsetzung versucht werden. Für eine Woche ist ein Ansatz von Fr. 70.— angemessen. Die Miete für Schmalton- und Stummfilme ist von Fall zu Fall abzumachen.

Die Portospesen werden in jedem Fall dazugeschlagen.

Kosten der ambulanten Vorführbetriebe.

Art. 14. Für die Filmvorführungen (inbegriffen Miete der Apparatur und Ent-

schädigung des Operateurs, aber ohne Filmmiete) sind folgende Ansätze angemessen:

Normaltonfilmvorführungen:

Fr. 30.— bis 45.— pro Tag und erste Vorstellung; für jede weitere Vorstellung Fr. 5.—.

16 mm-Schmaltonvorführungen:

Fr. 25.— bis Fr. 40.—.

16 mm-Schmalstummfilmvorführungen:

Fr. 15.— bis 25.—.

Die Kosten für Transport und Saalmiete inkl. Strom sollen von der Truppe übernommen werden.

Art. 15. Für die Vorführ-Operateure, auch für abkommandierte Wehrmänner, gilt das Reglement vom 8. 12. 1939.

Generaladjutantur, 5. Sektion.

Armeefilmdienst:

Max Frikart.

ARMEEKOMMANDO
Sektion Heer und Haus
Armeefilmdienst

Reglement für Vorführeroperateure

In Vollzug von Ziff. 2 und 5 des
Armee-Befehls vom 8. 12. 1939.

Art. 1. Ein Operateur darf bei den Truppen Filme nur vorführen, wenn

a) er vom Armeefilmdienst der Sektion Heer und Haus in die Liste der zugelassenen Vorführeroperateure aufgenommen

wurde und eine Ausweiskarte für Vorführeroperateure besitzt und

b) das zuständige Truppen-Kommando hierzu Auftrag oder eine besondere Bewilligung erteilt hat.

Art. 2. Wer sich um die Zulassung als Militär-Vorführeroperateur bewirbt, hat beim Armeefilmdienst ein schriftliches Gesuch einzureichen. Dieser entspricht dem Gesuch nach freiem Ermessen, sofern der Gesuchsteller Schweizerbürger ist, in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und hauptberuflich als Vorführeroperateur eines Wandervorführdienstes mindestens ein Jahr lang gearbeitet hat; ausnahmsweise genügen 3 Monate Wandervorführdienst, wenn

der Gesuchsteller daneben 2 Jahre als Operateur in einem festen Kino tätig war.

Art. 3. Wenn der Armeefilmdienst dem Gesuche entspricht, wird der Bewerber in die Liste der zugelassenen Vorführeroperateure aufgenommen, die allen Stäben und Einheiten zugestellt wird; er erhält eine Ausweiskarte für Vorführeroperateure. Vorbehalten bleibt die besondere Behandlung der Amateuroperateure.

Art. 4. Die Ausweiskarte für Vorführeroperateure kann vom Armeefilmdienst jederzeit, auch ohne Grundangabe, entzogen werden, womit ohne weiteres vertragliche Aufträge widerrufen oder Dienstverträge fristlos aufgelöst werden.

Art. 5. Gegen den Entzug der Ausweiskarte durch den Armeefilmdienst kann bei der Sektion Heer und Haus innert 10 Tagen Beschwerde eingeleitet werden.

Art. 6. Die Verletzung militärischer Geheimnisse, sowie Vorschriften über den Filmvorführdienst in der Armee oder Weisungen, die auf Grund solcher Vorschriften von den zuständigen Stellen erlassen wurden, werden gemäß Militärstrafgesetz geahndet, insbesondere gestützt auf Art. 86, 107 und 108 des Militärstrafgesetzes vom 23. 6. 1927 (Verletzung des militärischen Geheimnisses und Ungehorsam gegen allgemeine und besondere Verordnung).

Art. 7. Der Operateur ist für den von ihm bei Vorführungen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden haftbar. Seinen feuerpolizeilichen Weisungen muß strikte Folge geleistet werden.

Art. 8. Diese Vorschriften treten am 15. 12. 1939 in Kraft.

A.-Kdo., Sekt. Heer und Haus, 8. 12. 39.

Armeekommando,
Sektion Heer und Haus:
(sig.) Oberst Tenger.

Tüchtiger solider Operateur

mit 13 jähriger Praxis, verheiratet, 31 Jahre alt,
sucht auf 1. April, eventuell früher, Stelle in
Stadt- oder Land-Kino.

Offerten unter Chiffre Nr. 230 an Schweizer Film Suisse, Rorschach.

Aus der Landesausstellung

vorteilhaft abzugeben:

- 1 Zeiß Ikon Theatermaschine „Ernemann IV“
komplett mit Lichtfongerät
- 1 Zeiß Ikon Verstärkeranlage
- 1 Tonperlwand 290×375 cm
- 1 weiße Tonwand 165×200 cm
- 1 Filmschrank für 10 Spulen 900 m

Ganz & Co., Zürich Bahnhofstr. 40
Tel. 397 73

Zur Verdauung:
Kaffee — Nebelspalter.

